# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 145

ausgegeben am 18. Juni 2008

# Verfassungsgesetz

vom 24. April 2008

# über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### I.

## Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. März 2003, LGBl. 2003 Nr. 186, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 93 Bst. a

a) die Beaufsichtigung aller ihr unterstellten Behörden und Angestellten sowie die Ausübung der Disziplinargewalt über letztere;

#### Art. 98

Mit Gesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz besonders ausgebildeten und weisungsgebundenen nichtrichterlichen Angestellten des Landgerichtes (Rechtspflegern) übertragen werden.

### Art. 106

Unbefristete Richterstellen dürfen nur mit Zustimmung des Landtages geschaffen werden.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatspersonalgesetz vom 24. April 2008 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Otmar Hasler Fürstlicher Regierungschef